

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 15ten September 1813.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Militair-Gouvernement hat Anfangs dieses Monats Sr. Majestät dem Könige eine Uebersicht desjenigen eingereicht, was die hiesige Provinz für die allgemeine Sache geleistet hat. Allerhöchst Dieselben haben darin einen genugthuenden Beweis gefunden, daß auch von Schlesien das Mögliche geschehen sei, und befohlen, allen Einwohnern, welche nach ihrem Stande und Verhältnisse ihren uneigennütigen Patriotismus thätig bewiesen, und zur Forderung des großen Zwecks beigetragen haben, Höchst Dero Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Das Militair-Gouvernement erfüllt diesen allerhöchsten Befehl durch gegenwärtige Bekanntmachung, überzeugt, daß die treugesinnten Einwohner Schlesiens bei dem Bewußtseyn, sich durch ihr zeitheriges Betragen den Beifall Sr. Majestät und die Achtung aller Nachbarvölker erworben zu haben, keiner andern Aufforderung bedürfen, um mit gleichrühmlichen Eifer fortzufahren, und alle Kräfte zur Unterstützung des glücklich beginnenden Kampfes aufzubieten.

Frankenstein, den 30ten August 1813.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur,

Der Civil-Gouverneur,

v. Gaudi.

Merckel.

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 178. Wegen Gewerbesteuer = Freiheit der Fabriken = Inhaber und Kaufleute als Schiffer, wenn sie eigene Rähne halten, und sich solcher nur zum Transport ihrer Waaren, Materialien und Fabrikate bedienen.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden:

daß in den Fällen wo Unternehmer von Fabriken oder Kaufleute eigene Rähne halten, und sich erweislich derselben bloß zum Transport ihrer eigenen Waaren, Materialien oder Fabrikate bedienen, ohne damit für Andere zu Lohn zu fahren, dieselben zur Entrichtung einer Gewerbesteuer als Schiffer nicht verpflichtet seyn sollen, obgleich die in ihren Diensten stehenden Steuerleute und Schiffer derselben nach Maaßgabe ihres Verdienstes allerdings unterliegen.

Den Polizei- und Accise- Behörden des Breslauer Regierungs- Departements wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Frankenstein, den 17ten August 1813.

Polizei- und Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 179. Wegen der Natural = Brodt = Verabreichung an die zurückgebliebenen Soldaten = Frauen.

Es ist höhern Orts resolvirt worden, den zurückgebliebenen Frauen der in das Feld gerückten Unterofficiere, Soldaten und sonstigen auf dem Unterofficier = Etat stehenden Militair = Personen, statt des sonst gezahlten Brodtgeldes von 8 gr. monatlich:

„Vier Commißbrodte zu sechs Pfunden, oder achtzehn Pfund Mehl in
„Natura monatlich verabreichen zu lassen.“

Diese Natural = Brodt und resp. Mehl = Verabreichung, welche übrigens den Soldaten = und Landwehr = Frauen ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1ten Januar 1810 verheirathet gewesen, gewährt werden soll, fängt mit dem 1ten Septem =

tember d. J. an. In Städten wo Königl. Proviant-Kemter sich befinden, oder für den Armeebedarf gebacken wird, ist den Soldatenfrauen, welche bisher zum Empfang des Brodtgeldes berechtigt waren, das Brodt nach obiger Bestimmung zu verabreichen; in allen übrigen Städten aber, wo keine Königl. Proviant-Kemter sind, und nicht für den Militair-Beauftrag gebacken wird, haben die Magistrate auf gehörig bescheinigte Nachweisungen den Bedarf an Mehl von dem Kreis Landrathl. Officio zu empfangen und an die Soldaten-Frauen monatlich zu vertheilen, jedoch muß über den Betrag wie solches bei den Brodtgeloern bisher geschehen, bey dem Königlich Schlesiſchen Kriegs-Commissariat die Liquidation monatlich eingereicht werden, welches die Magistrate sodann mit der nöthigen Anweisung versehen wird.

Das solchergestalt vom Kreise verabreichte Mehl ist auf die demselben überwiesene Lieferungen in Machehung zu bringen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Landrathl. Officia, die Königl. Proviant-Kemter und sämtliche Magistrate auf das genaueste zu achten.

K. I. Aug. c. 2981. Breslau, den 11ten September 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Die Suspension executivischer Maaßregeln gegen Guthsbefizer wegen rückständiger Capital- und Zins-Forderungen auch Gerichts-Sporteln während 2 Monate betreffend.

Da die drückende Lage der Guthsbefizer eine augenblickliche Hilfe erheischt; so sind vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14ten August c. vorläufig alle und jede executivische Maaßregeln gegen sämtliche Guthsbefizer und Grund-Eigenthümer in den Königl. Preuß. Staaten während zweier Monate wegen rückständiger Capital- und Zins-Forderungen, so wie insonderheit wegen rückständiger Gerichts-Sporteln, suspendirt worden. Es wird daher solches sämtlichen Unter-

Ge-

Gerichten und Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 27sten August 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 9. Betreffend die Bestimmung, wie es in Rücksicht des Aufenthalts der Justiz-Beörden bei dem Eintritt des Landsturms gehalten werden soll.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß die über das Landsturm-Edict am 17ten Juli C. ergangene Verordnung durch die Allerhöchste Cabinets-Verfügung vom 31. Juli C. dahin declarirt worden ist:

daß nicht nur örtliche und städtische Justiz-Beörden, sondern auch das Cammergericht und die Ober-Landes-Gerichte selbst bei feindlicher Occupation ihres Gerichts-Bezirks, in der Verwaltung ihrer Aemter fortfahren, und nur ihre Kassen und Deposita in Sicherheit bringen sollen.

Rattibor, den 17ten August 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nro. 10. Die Suspension executivischer Maaßregeln gegen Gutßbesitzer wegen rückständiger Capital- und Zins-Forderungen auch Gerichts-Sportula während zwei Monaten betreffend.

Da durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten August C. festgesetzt worden ist, daß vorläufig alle und jede executivische Maaßregeln gegen sämtliche Gutßbesitzer

Gutsbesitzer und Grundeigenthümer während zwey Monaten, wegen rückständigen Capital- und Zins-Forderungen, so wie insonderheit wegen rückständigen Gerichts-Sportula suspendirt werden sollen; so wird den sämtlichen Untergerichten des Oberschlesischen Departements solches zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Ratibor den 26ten August 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rathmann Friedrich Balthasar Kupka zu Tarnowitz, zum Cämmerer daselbst.

Der Tuch-Fabrikant Paul Eisenecker zu Nicolai, zum Cämmerer daselbst.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Das Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien, welches sich im Juny d. J. veranlaßt gesehen, auf eine kurze Zeit nach Ratibor zu gehen, ist nun wieder hier nach Brieg zurückgekehrt, und hat jetzt hier seine Arbeiten vollständig wieder angefangen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alles, was an das Ober-Landes-Gericht, das Pupillen-Kollegium und den Criminal-Senat von Oberschlesien kommen soll, anher nach Brieg gesendet werde, wie denn auch die irgend noch in Ratibor angesetzten Termine hier abgehalten werden

Brieg den 7. September 1813.

Königlich Preuss. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Sämmtliche Königl. Landrathliche Officia werden hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die Designation der Candidatinnen zum Hebammen-Unterricht
U a a a in

in den Königl. Lehr-Instituten in Breslau und Oppeln einzureichen, wobei zu bemerken, daß in dem letztern Institute, außer dem Unterricht in der polnischen Sprache, auch der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wird.

K. I. Sept. 6. 275. Frankenstein, den 5ten September 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Der Lieferant, Herr Moriz Landsberger in Oppeln, von dem Wunsch beseelt, seine Theilnahme für die verwundeten vaterländischen Krieger durch die That an den Tag zu legen, hat sich anheischig gemacht, die Lieferungen an Wein, Gewürze, Eßig und Bier, für das in Oppeln errichtete Königl. Preussische Feld-Lazareth einen Monath hindurch ohnentgeltlich zu leisten.

Die Militair-Deputation der Königl. Regierung bezeuget dem Herrn Landsberger, für diesen Beweis patriotischer Gesinnung ihren Dank hierdurch öffentlich.

M. IV. Septbr. 34. Breslau, den 8ten September 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.
